

Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil

Inhaltsübersicht

- A. Anfänge der Zusammenarbeit
- B. Motive für die Abfassung des Lehrbuchs
- C. Der Beitrag des Verlages

A. Anfänge der Zusammenarbeit

Meine Beziehungen zum Beck-Verlag, aus denen mein umfangreiches zweibändiges Werk über den Allgemeinen Teil des Strafrechts entstanden ist, gehen auf die Anfänge meiner Professorenzeit zurück, haben also eine lange Geschichte. Meine Dissertation („Offene Tatbestände und Rechtspflichtmerkmale“) und meine Habilitationsschrift („Täterschaft und Tatherrschaft“) waren an der Universität Hamburg – meines Heimatortes – entstanden und traditionsgemäß in der Reihe der „Hamburger Rechtsstudien“ im Verlage de Gruyter, also bei der Konkurrenz, erschienen, wo sie bis heute in guten Händen sind. Ich wurde dann wenige Tage nach meiner Habilitation auf ein neu geschaffenes Ordinariat an der Universität Göttingen berufen, das ich zum Sommersemester 1963 angetreten habe. Wie viele junge Professoren, habe ich bald darauf für die „Juristische Schulung“ (JuS), die damals noch junge Ausbildungszeitschrift des Beck-Verlages, zwei Aufsätze geliefert, die beide im Jahrgang 1964 des Blattes erschienen sind.

Nach dem Abdruck des zweiten Beitrages erhielt ich einen Brief aus dem Verlag, der eine nun schon vierzigjährige enge Zusammenarbeit einleitete. Er liegt mir jetzt nicht mehr vor, lautete aber etwa so, daß mein Text (es handelte sich um meine Göttinger Antrittsvorlesung: „Verwerflichkeit und Sittenwidrigkeit als unrechtsbegründende Merkmale im Strafrecht“) dem Verlag sehr gut gefallen habe und daß dieser gern bereit sei, meine künftigen Werke in Verlag zu nehmen. Der Verlag beließ es aber nicht bei unverbindlichen Aufforderungen zum Bücherschreiben, sondern er machte mir sehr konkrete Angebote, die ich zum großen Teil auch angenommen habe. So erschien schon 1967 in der Reihe „Prüfe Dein Wissen“ der Band „Strafprozeßrecht“ (15. Aufl., 1997, 16. Aufl. als *Roxin/Achenbach*, 2006), 1969 meine Neubearbeitung von *Eduard Kerns „Strafverfahrensrecht“* (25. Aufl., 1998) und 1973 eine erläuterte Entscheidungssammlung zum Allgemeinen Teil für junge Juristen (2. Aufl., 1984; in völlig erneuerter Form 1998).

Aber auch die Abfassung eines großen Lehrbuchs zum Allgemeinen Teil des Strafrechts wurde schon früh ins Gespräch gebracht, und zwar nicht von mir, sondern wiederum vom Beck-Verlag. Ich entnehme alten Notizen, daß ich am 10. Februar 1968 ein Angebot des Verlages zur Herstellung von „dtv-Taschen-

büchern über Strafrecht und Rechtsphilosophie“ erhielt. Schon wenige Tage später, am 16. Februar, kam dann aber ein neuer Brief aus München, in dem mir alternativ der andere Vorschlag gemacht wurde, für die „große“ Lehrbuchreihe des Verlages (die „grüne Reihe“), in der zum Beispiel die berühmten Lehrbücher von Larenz und Forsthoff erschienen waren, den Band „Strafrecht, Allgemeiner Teil“ zu schreiben.

Ich entschied mich für die schwierigere Option, das große Lehrbuch. Aber ich habe den Verlag lange warten lassen. Denn ich fühlte mich noch nicht erfahren genug für ein so bedeutendes Unterfangen und wollte viele Themen meines Stoffgebietes erst einmal in Spezialstudien behandeln, bevor ich mich an die umfassende Gesamtdarstellung wagte. Den Verlag hoffte ich – mit Erfolg, wie sich zeigte – durch die fleißige Bearbeitung meiner anderen bei ihm erschienenen Bücher vertrösten zu können. So kam es, daß ich erst mehr als zehn Jahre später und acht Jahre nach meiner Übersiedelung an die Universität München, am 1. Mai 1979, notieren konnte: „Lehrbuch über den Allgemeinen Teil des Strafrechts in der Rohfassung begonnen.“ Der erste Band des Werkes („Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre“) ist 1991 erschienen, hat mich also zwölf Jahre in Anspruch genommen. Er liegt heute in der 4. Aufl., 2006, vor (1136 S.).

Danach habe ich eine Pause eingeschaltet und erst einmal für unseren damals einzigen Großkommentar (den „Leipziger Kommentar“) die §§ 25–31 erläutert (284 S.). Am 1. Januar 1993 habe ich dann mit dem zweiten Band („Besondere Erscheinungsformen der Straftat“) angefangen, den ich Ende 2002 abgeschlossen habe (899 S.). Seit Mai 2003 liegt das komplette Werk vor. Es ist die umfangreichste Darstellung der allgemeinen Strafrechtslehren geworden, die nach dem Kriege aus der Hand eines einzigen Autors erschienen ist. Der erste Band ist ins Spanische, Japanische und Chinesische übersetzt, die Übersetzung des zweiten Bandes wird vorbereitet.

B. Motive für die Abfassung des Lehrbuchs

So viel zur Entstehungsgeschichte! Bevor ich mich dem Anteil des Verlages an diesem Werk und meiner Zusammenarbeit mit dem Hause Beck zuwende, will ich wenigstens kurz skizzieren, warum ich diese Arbeit auf mich genommen habe, die mich, wenn auch mit vielen Unterbrechungen und Abhaltungen durch andere literarische Produktionen, vierundzwanzig Jahre lang in Atem gehalten hat. Man braucht einen „langen Atem“ für ein solches Unternehmen, und dieser setzt wiederum eine besondere Motivation voraus. Es waren hauptsächlich vier Leitvorstellungen, die mir vorschwebten:

Erstens wollte ich auf dem Arbeitsgebiet des Allgemeinen Teils etwas Ganzes und Umfassendes vorlegen. Ich habe verschiedene große systematische und dogmatische Konzeptionen entwickelt, die im In- und Ausland erheblichen Einfluß entfaltet haben: etwa die Idee eines kriminalpolitisch fundierten Strafrechtssystems, die objektive Zurechnung und den Risikogedanken als leitende Tatbestandsprinzipien, den Ausbau der Schuld zu einer aus der Strafzwecklehre abgeleiteten Ver-

antwortlichkeitstheorie und eine bis ins Detail ausgearbeitete Tatherrschaftslehre als zentrales Kriterium für die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme. Daneben treten Lehrstücke von mittlerem Umfang wie die Organisationsherrschaft als Erscheinungsform der mittelbaren Täterschaft und die begrenzte Strafbarkeit von Alltagshandlungen als Beihilfe, die der *BGH* übernommen hat, die aber nach wie vor im Zentrum lebhafter wissenschaftlicher Auseinandersetzungen stehen. Dies alles und einiges mehr wollte ich in eine große systematische Gesamtdarstellung einbringen, die den Zusammenhang meiner Lehren deutlicher machen und ihre Durchsetzungskraft erhöhen sollte.

Zweitens wollte ich darüber hinaus für *alle* juristisch relevanten Probleme des Allgemeinen Teils selbständige Lösungsvorschläge unterbreiten, bei denen ich teilweise auf frühere Arbeiten zurückgreifen konnte, die zum guten Teil aber auch neu zu erarbeiten waren. Es war also meine Intention, nicht die „herrschende Meinung“ oder die „ständige Rechtsprechung“ kritiklos zu referieren oder abweichende Ansichten nur zu behaupten. Ich wollte vielmehr die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten für jedes Problem darstellen, das Pro und Contra der verschiedenen Ansichten abwägen und eine nachvollziehbar begründete eigene Meinung vortragen. Davon versprach ich mir nicht nur einen hohen Informationswert, sondern auch eine Schulung des Lesers im Midenken und eine Anleitung zur eigenständigen Weiterentwicklung brauchbarer Gedanken.

Drittens hatte ich mir vorgenommen, mein Lehrwerk nicht im hölzernen Behördendeutsch der durchschnittlichen Juristensprache und auch nicht im fachchinesischen Wissenschaftsjargon, sondern in einer klaren, lebendigen und fließenden Sachprosa zu schreiben, die dem dafür empfänglichen Leser auch ein wenig literarisches Vergnügen bereiten sollte. Eine dem Gegenstand adäquate und gleichwohl allgemein verständliche sprachliche Textgestaltung halte ich für einen Wert an sich. Sie erhöht aber auch die Freude an der Lektüre, die zu wecken jedem auf Wirkung bedachten Autor angelegen sein muß.

Viertens schließlich wollte ich ein Buch schreiben, das auch im Ausland gelesen würde. Die deutsche Strafrechtswissenschaft hat den erheblichen Einfluß, den sie seit mehr als hundert Jahren in weiten Teilen der Welt ausübt, vor allem ihren Lehrbüchern zu verdanken. Denn natürlich können ausländische Bibliotheken nicht alle deutschen Monographien, Abhandlungen und Entscheidungen anschaffen. Wer sich dort über neue Entwicklungen in der deutschen Wissenschaft und Rechtsprechung orientieren und ihre mögliche Bedeutung für das eigene Recht prüfen will, wird daher gern zu einem Lehrbuch greifen, das ihn über den neuesten Stand der deutschen Diskussion unterrichtet und ihm Wege zu einem vertieften Studium des Problems öffnet. Mein Buch sollte für solche Leser im Ausland hilfreich sein und auf diese Weise zu einer weiteren Internationalisierung der Strafrechtsdogmatik beitragen, um die ich mich seit Jahrzehnten bemühe.

Das sind hoch gesteckte Ziele, die sich nur annäherungsweise erreichen lassen. Bis zu welchem Grade mir eine solche Annäherung gelungen ist, obliegt mir nicht zu beurteilen.

C. Der Beitrag des Verlages

Wie steht es aber nun mit dem Anteil des Verlegers an einem solchen Werk? Ein Laie mag sich das so vorstellen, daß der Verleger geruhsam in seinem Chefsessel sitzt, als ihm der Postbote zu seiner großen Überraschung ein mehrtausendseitiges Typoskript ins Haus trägt, das er dann nur noch drucken zu lassen braucht. So mag es zwar manchmal bei der Einreichung belletristischer Erstlingswerke zugehen. Ein juristischer Verleger aber muß, wenn er erfolgreich sein will, eine weit vorausschauende Politik betreiben, die auch das Risiko nicht scheut. Wie zielstrebig, mit welch zäher Beharrlichkeit, aber auch mit welcher Geduld und Fürsorglichkeit der Verlag Beck seine Autoren „heranbildet“, mag mein Beispiel zeigen. Der Verlag hat mich als Autor „geworben“. Herr Dr. *Hans Dieter Beck*, der Leiter des juristischen Verlages, hat mich als damals noch junger Mann schon in meiner Göttinger Wohnung besucht und mit mir verlegerische Pläne diskutiert. Der Verlag hat mir sodann verschiedene Bücher übertragen, um mich fester an sich zu binden. Das Lehrbuch zum Allgemeinen Teil des Strafrechts, um das es hier geht, habe nicht etwa ich dem Verlag angeboten, sondern dieser hat es mir – frei nach *Brecht* – „abverlangt“. Ohne dieses Verlangen wäre es vermutlich ungeschrieben geblieben oder doch in seinen Dimensionen und Zielsetzungen viel bescheidener ausgefallen.

Und nun bedenke man die Entstehungsgeschichte! Man muß schon ein sehr souveräner und glaubensstarker Verleger sein, um einem Autor 34 Jahre Zeit für die Vollendung eines Projektes zu geben, das an vielfältigen Umständen scheitern kann. Es kommt noch hinzu, daß ich mich stets geweigert habe, einen Vertrag abzuschließen, bevor der Band druckfertig war. Ich wollte mich nicht unter Druck setzen lassen. Dies bedeutet freilich nicht, daß der Verlag sich nicht um das Fortschreiten der Arbeit gekümmert hätte. Die Lektoren, die mich im Verlag betreut haben – in zeitlicher Reihenfolge sind dies die Herren Dr. *Tremel*, Dr. *Letzgus*, Dr. *Wasmuth*, Dr. *Knauer* und Dr. *Winkler* – haben sich bei unseren regelmäßigen „Arbeitsessen“ immer auch höflich und diskret, aber mit starker Anteilnahme danach erkundigt, bis zu welchem Abschnitt des Buches ich schon vorgedrungen und wann voraussichtlich mit der Ablieferung zu rechnen sei. Auch mit dem Verlagsleiter selbst habe ich mich gelegentlich zu Gesprächen getroffen, die sich vorwiegend um andere Probleme drehten, aber auch unsere „gemeinsame Sache“ nie aus den Augen verloren. So hat sich mit der Zeit ein Vertrauensverhältnis herausgebildet, das für beide Seiten Früchte getragen hat. Auch der schließliche Herstellungsprozeß hat sich immer in enger Zusammenarbeit vollzogen.

Natürlich lassen sich die Anteile des Autors und des Verlegers an einem Werk, das schließlich auf gutem Papier, schön gedruckt und in Leinen gebunden, dazu auch noch verhältnismäßig wohlfeil, vor dem Auge des potentiellen Käufers liegt, nicht quantitativ auseinander rechnen. Aber wenn man einen guten Verleger hat, ist dessen Anteil nicht gering. Ich denke, ich habe einen guten Verleger gehabt und habe ihn glücklicherweise noch.